

Geschäftsordnung basa e.V.

I. Präambel

1. Der Verein Bund Deutscher Pfadfinder - Bildungsstätte Alte Schule Anspach e.V. (basa) wurde 1984 mit dem Ziel gegründet, eine Jugendbildungsstätte mit regionaler Verankerung, aber überregionaler Ausstrahlung zu betreiben. Schwerpunkt der Arbeit sollte eine emanzipatorische Jugendarbeit und Jugendbildung sein mit dem Ziel, junge Menschen bei ihren Suchbewegungen in unserer Kultur, bei der Entwicklung von Selbstorganisationskompetenz und Integrationsfähigkeit zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wurden mehr und mehr spezifische Angebote an sogenannte benachteiligte Jugendliche entwickelt mit dem Ziel, sie in ihrer Lebensplanung zu unterstützen und ihre gesellschaftlichen Chancen zu verbessern.
2. Der basa e.V. sieht sich in den Traditionen der Selbstverwaltung. Dies bedeutet:
 - (1) Jedes Mitglied des basa e.V. ist grundsätzlich gleich und hat gleiche Rechte und Pflichten.
 - (2) Die Mitarbeiter(innen) haben neben ihren Rechten und Pflichten als Arbeitnehmer(innen) deshalb auch solche als (kollektive) Arbeitgeber(innen), die sie über die Vereinsmitgliedschaft wahrnehmen.
 - (3) Die Entscheidungen in allen Gremien des basa e.V. werden nach dem modifizierten Konsensprinzip getroffen (siehe § 10).
 - (4) Alle Vereinsmitglieder, insbesondere die gewählten Gremien, die Koordinator(inn)en sowie die Geschäftsführung achten kontinuierlich auf das Funktionieren und die Weiterentwicklung der Selbstverwaltungs- und Konsenskultur.
3. Die hiermit vorliegende Geschäftsordnung gibt die Selbstverfassung des Vereins wieder und legt Strukturen, Verantwortlichkeiten und Verfahrenswege fest.

II. Der Verein

§ 1 Mitgliedschaft

1. Mitglied der basa e.V. kann laut Satzung sein, wer aktiv im Verein mitarbeitet. Mitglieder sind
 - a) alle festangestellten Mitarbeiter(innen) und Honorarkräfte mit kontinuierlich mehr als 10 Wochenstunden Beschäftigung,
 - b) alle Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Mitglieder können sein ehemalige Mitarbeiter(innen) des basa e.V., soweit ihre Mitgliedschaft ausdrücklich von beiden Seiten bekräftigt wurde, sowie andere Ehrenamtliche.
2. Förderndes Mitglied der basa e.V. kann werden, wer nicht aktiv mitarbeitet, den basa e.V. aber ideell und/oder materiell unterstützen will. Fördernde Mitglieder können an der MV ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Für hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sowie Honorarkräfte mit kontinuierlich mehr als 10 Wochenstunden ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung für die Aufnahme des Arbeitsverhältnisses.

Die Mitgliedschaft ist Mittel zum Zweck der Umsetzung der Selbstverwaltung. Insofern soll jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter in den oben beschriebenen Grenzen während seiner Mitarbeiterschaft auch Mitglied des Vereins sein.

Die Mitgliedschaft wird erst nach der Probezeit voll wirksam. Sie erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn sie nicht von beiden Seiten ausdrücklich bestätigt wird. Honorarkräfte unter 10 Stunden können an der MV ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Über die Aufnahme, Einschränkung und Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die MV.

§ 2 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Entscheidungs- und Leitungsgremium des basa e.V. Sie kann Entscheidungen aller anderen Gremien aufheben. Sie trifft alle Grundsatzentscheidungen des Vereins. Dazu gehören insbesondere
 - a) Vereinskonzeppte und Grundsatzziele
 - b) Satzungsfragen
 - c) Leitungsstruktur
 - d) Haushaltsplan
 - e) Jahresabschlussrechnung
 - f) die Aufnahme neuer Arbeitsfelder und neuer Projekte
 - g) gravierende bauliche Veränderungen
 - h) Entlastung des Vorstandes, des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und des GEFA
 - i) Aufnahme, Einschränkung und Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Die MV wählt den Vorstand.
3. Die MV bestätigt den bzw. die basa-Geschäftsführer(in)
4. Der MV gegenüber sind alle anderen Einrichtungen und Gremien rechenschaftspflichtig.
5. Die MV findet mindestens zweimal pro Jahr statt (ordentliche MV) oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies wünscht (außerordentliche MV).
6. Die Teilnahme an der MV ist für die Mitarbeiter(innen) Teil der Arbeitszeit. Der Vorstand wird dafür entlohnt.

§ 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand des basa e.V. besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der MV gewählt. Es können nur solche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die nicht hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des basa e.V. sind.
2. Der Vorstand trifft sich mindestens 4 mal pro Jahr und auf Wunsch des GEFA in dringenden Fällen. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt - sofern es nicht um Themen geht, die der Vorstand unter sich besprechen möchte - an den Vorstandssitzungen teil und bereitet sie in Absprache mit einem Vorstandsmitglied vor.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied als Mitglied des GEFA.
4. Der Vorstand bearbeitet bzw. berät
 - a) Die Grundfragen und Grundlinien des Vereins und seiner Tätigkeit, insbesondere
 - wichtige Personalentwicklungen
 - Haushaltsplan sowie Finanzrisiken in den Einrichtungen
 - Neubeantragung oder Schließung von Projekten und Projektteilen sowie Perspektivenentwicklung
 - b) Vorlagen, die der MV zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - c) in strittigen Fragen und Krisensituationen
5. Er entscheidet in strittigen Fällen, wenn der GEFA nicht entscheiden kann.
6. Der Vorstand greift in Konfliktsituationen ein; dies geschieht auf Veranlassung des GEFA oder wenn innerhalb eines definierten Zeitfensters keine Regelung des Konfliktes gefunden worden ist. Dies gilt auch, wenn Mitarbeiter(innen) sich nicht an Regeln und Vereinbarungen gehalten haben und dies nicht innerhalb der Selbstverwaltung lösbar war. (s. § 11 Nr. 2).
7. Der Vorstand hat ein Vetorecht in Bezug auf die Entscheidungen des GEFA; dies ergibt sich aus der vereinsrechtlichen Gesamtverantwortung des Vorstands.
8. Der Vorstand arbeitet in den AGs mit.
9. Er benennt aus seinen Reihen eine Vertrauensperson für die Mitarbeiter(innen) des basa e.V.
10. Die Vorstandsmitglieder bekommen für ihre Tätigkeit Sitzungsgelder.

III. Die Geschäftsführung

§ 4 Der Geschäftsführende Ausschuss des basa e.V. (GEFA)

1. Der Geschäftsführende Ausschuss Basa e.V. (GEFA) besteht aus mindestens fünf Personen: 1 basa-Geschäftsführer(in), 1 vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied, sowie mindestens 3 weiteren durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitarbeiter(inne)n.
Der GEFA führt zusammen mit dem bzw. der basa-Geschäftsführer(in) die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der MV und in Abstimmung mit dem Vorstand. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Gesamtüberprüfung und -koordination der Abwicklung und Weiterbeantragung laufender Projekte
 - b) Planung und Beantragung neuer Projekte
 - c) Überwachung des basa-Finanz- und Haushaltsplanes
 - d) Entscheidung über Umschichtungen innerhalb des basa-Haushaltes: Dies betrifft besonders die Umwidmung, Erweiterung und Neueinrichtung von Stellen sowie alle Personalangelegenheiten, die über den bestehenden Haushalt hinausgehen.
 - e) Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben
 - f) Koordinierung der Organisationsentwicklung
 - g) Problem- und Konfliktmanagement, insbesondere Behandlung strittiger Fragen aus den lokalen GAs
 - h) Entscheidung über die Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern
3. Der GEFA ist gegenüber der MV rechenschaftspflichtig (bei jeder MV ein entsprechender TOP) und gegenüber allen Mitarbeiter(inne)n sowie dem Vorstand informationspflichtig (mittels Protokollen).
4. Der GEFA wird durch die basa-Geschäftsführung eingeladen und tagt vereinsöffentlich und regelmäßig.

§ 5 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin

1. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt zusammen mit dem GEFA die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der MV und in Abstimmung mit dem Vorstand. Er bzw. sie vertritt die Gesamtinteressen des basa e.V. nach innen und außen. Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einladung der MV; Gewährleistung des Informationsflusses;
 - b) Vorbereitung und Einladung der GEFA-Sitzungen; Gewährleistung des Informationsflusses;
 - c) Aufstellung und Controlling des basa-Haushaltsplanes
 - d) Erstellen der Bilanz (Jahresabschlussrechnung)
 - e) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere des Jahresberichtes
 - g) Koordination der Projektentwicklung
 - h) Koordination der Personalentwicklung
 - g) Gesamtplanung und Organisationsentwicklung
2. Die Neueinstellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers wird vom GEFA in Absprache mit dem Vorstand vorbereitet. Die MV setzt eine Einstellungskommission ein. Die Entscheidung der Einstellungskommission muß von der MV bestätigt werden.

IV. Die Projekte bzw. Teams

§ 6 Die Teams

Die Teams der einzelnen Projekte sind weitgehend autonom:

- a) Sie erledigen die nach Vertrag übernommenen Aufgaben, bestimmen im Rahmen der Arbeitsverträge die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten und halten diese Verteilung schriftlich fest.
- b) Sie entwickeln und überprüfen ihr Konzept, orientiert am pädagogischen Alltag.
- c) Sie erhalten ein Budget, das sie selbständig verwalten.
- d) Sie legen der MV einen Jahresplan vor.
- e) Sie können Honorarkräfte im Rahmen ihres Haushalts einstellen.

§ 7 Die Koordinator(inn)en

1. Die Koordinator(inn)en werden aufgrund der jeweiligen Stellenbeschreibung eingestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Koordinator(inn)en moderieren und organisieren federführend die Arbeit in ihren Teams bzw. Projekten. Sie sorgen für den Informationsfluss innerhalb des Projektes sowie zum übrigen Verein hin.
3. Im Team sollen die Koordinator(inn)en die Einarbeitung neuer Mitarbeiter(innen) durch die Organisation von Patenschaften (§13, 3) sicherstellen.
4. Die Koordinator(inn)en kontrollieren die Einhaltung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsgremien (der Teams, des GEFA und der MV) und berichten in wichtigen Fällen in den übergeordneten Gremien.
5. Für längere Abwesenheiten benennen die Koordinator(inn)en aus ihrem Team eine Vertretung.

V. Die Einrichtungen oder Standorte

§ 8 Einrichtungen bzw. Standorte

1. Zu Zwecken der Informationsweitergabe und der Regelung von Alltagsabsprachen vor Ort werden an den einzelnen Standorten regelmäßig kurze Teamsitzungen durchgeführt.
2. Pro Standort übernimmt ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin die Koordination der Arbeit vor Ort. Er bzw. sie sorgt für die Einhaltung von vor Ort getroffenen Absprachen, für den Informationsfluss vor Ort wie zur Geschäftsführung sowie die Organisation vor Ort anfallender Allgemeinaufgaben.

VI. Die AGs

§ 9 Die AGs

1. Die Arbeit in den Projekten wird durch AGs fachlich und konzeptionell begleitet. In den AGs können neben den Hauptamtlichen aus dem betreffenden Arbeitsfeld auch Vorständler(innen) und andere Mitarbeiter(innen) tätig sein. Diese kooptierten Mitarbeiter(innen) werden bei der MV gewählt.
2. Die Arbeit in den AGs wird vergütet.
3. Zur Zeit bestehen die Haus-AG (die sich um die Belange des Tagungshauses kümmert), die AG JAPOL (Jugendarbeit und Politische Bildung) sowie die JBH-AG. Die JBH-AG diskutiert konzeptionell quer zu den einzelnen JBH-Projekten; in ihr sind alle Projekte aus dem Arbeitsfeld Jugendberufshilfe vertreten.

VII. Weitere Regelungen

§ 10 Entscheidungsfindung in der basa

1. Ein elementarer Bestandteil unseres Selbstverständnisses bzw. unseres Verständnisses von Selbstverwaltung ist das Konsensprinzip. Ziel einer Entscheidungsfindung ist immer, den Konsens in offenen Fragen zu suchen und zu finden.
2. Dies setzt eine bestimmte Kultur der Diskussion voraus. Jede/r verpflichtet sich, die Positionen der Anderen ernst zu nehmen und in Konflikt- oder Zweifelsfragen nach der eigenen Betroffenheit zu schauen; das mag bedeuten, eine Metadiskussion zu führen über die jeweilige Betroffenheit oder jeder bzw. jedem Einzelnen einen „Blick von der Seite“ auf die eigene Position, die eigene Betroffenheit, das eigene Auftreten nahe zu legen.
3. Ziel dieses Prozesses ist ein tragfähiger Kompromiss, in dem alle eine brauchbare Lösung sehen können.
4. Um Entscheidungen handhabbar zu machen, wird ein Zeitfenster für den Entscheidungsprozess festgesetzt. Nach dessen Ablauf wird in allen Gremien im Rahmen der mehrheitsdemokratischen Satzungsregelungen entschieden (vgl. Satzung des basa e.V. § 5 Nr. 6).

§ 11 Führung in der basa

1. Die basa ist nach den Prinzipien von Aufgabenteilung, von Zuständigkeits- und Verantwortungsdelegation gegliedert; sie hat sich mit dieser Geschäftsordnung Strukturen der Selbstverwaltung gegeben.
2. Die Arbeit in einem selbstverwalteten Betrieb verlangt in hohem Maße Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit von allen. Führung ist deshalb in erster Linie Selbstführung. Oberstes Führungsprinzip ist also die Selbstverantwortung.
3. Führung in Teams, Arbeitsgruppen oder der basa als Ganzes bedeutet demnach Moderieren, Koordinieren, Lenken von Prozessen - immer im kritischen Dialog, in kollegialer und kooperativer Form.
4. Führung in der basa ist demnach immer durchschaubar, die Führenden selbst bleiben korrigierbar. Dies erfordert bestimmte Fähigkeiten: Verantwortungsbewusstsein, Moderations- und Kritikfähigkeit – in aktivem wie passivem Sinne.

§ 12 Konfliktmanagement

1. Es wird eine Konfliktlösegruppe gebildet durch frei gewählte Vertrauenspersonen der Konfliktbeteiligten und eine unbeteiligte Person, die von beiden gewählt und akzeptiert wird.
2. Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sich nicht an Abmachungen oder an Regeln hält, die im Rahmen der Selbstverwaltung (MV und GEFA) beschlossen wurden, und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens keine der Selbstverwaltung angemessene Maßnahme zur Lösung des Konfliktes führt, wird der Konfliktfall im GEFA erörtert und gegebenenfalls seine Unlösbarkeit im Rahmen der Selbstverwaltung per Beschluss festgestellt.
Über das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird der gesamte Vorstand eingeschaltet. Der Vorstand kann je nach Schwere des Verstoßes eine interne Sanktion beschließen (z.B. die Androhung einer arbeitsrechtlichen Maßnahme im Wiederholungsfall) oder eine arbeitsrechtliche Maßnahme (z.B. eine Abmahnung) verhängen.

§ 13 Personalfürsorge

1. Alle Mitarbeiter(innen) sind gehalten, kollegial und rücksichtsvoll miteinander und verantwortungsvoll mit gegenseitiger Kritik umzugehen.
2. Der Vorstand benennt aus seinem Kreis eine Vertrauensperson, an die sich jede(r) Mitarbeiter(in) wenden kann.
3. Neueingestellten Mitarbeiter(inne)n wird ein Pate bzw. eine Patin zur Seite gestellt, die/der die neuen Mitarbeiter(innen) in die Vereinsstruktur und die Kultur der basa einführt, sie im ersten Jahr begleitet und bei Fragen, Problemen und Konflikten erste(r) Ansprechpartner(in) ist.

Stand: 30. März 2009